



## Information über gesetzliche Änderungen im Lohn-, Gehalts- und Sozialversicherungsrecht ab 2026

Wie in jedem Jahr hat der Gesetzgeber für das neue Jahr steuerliche Neuerungen beschlossen. Über die Wichtigsten möchten wir Sie nachfolgend informieren:

### [Mindestlohn- 12,82 Euro in 2025 – NEU 13,90 Euro ab 2026](#)

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt zum 01.01.2026 der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro brutto pro Stunde.

### [Mindestlohn bei Auszubildenden](#)

Bereits im Jahr 2019 hat der Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch einen Mindestlohn für Auszubildende beschlossen. In 2026 beträgt im ersten Lehrjahr die Mindestausbildungsvergütung 724,00 Euro. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Mindestlohn um 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent gegenüber der Vergütung im ersten Lehrjahr.

Es sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

### [Minijobs – 556,00 Euro in 2025 – NEU 603,00 Euro ab 2026](#)

Da Mindestlohn und Minijob seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, muss die maximale Arbeitszeit des Minijobbers mit Steigung des Mindestlohns zum 01.01.2026 nicht gesenkt werden. Der monatliche Höchstbetrag steigt von 556,00 Euro auf 603,00 Euro, die Jahresverdienstgrenze in 2026 liegt bei 7.236,00 Euro (2024: 6.672,00 Euro).

### [Dienstwagen \(Elektromobilität\)](#)

Die Anschaffung reiner Elektrofahrzeuge als Dienstwagen wird insofern gefördert, dass seit 01.07.2025 bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 100.000,00 Euro anzuwenden ist. Diese Regelung gilt befristet für Anschaffungen bis 31.12.2030.

Ab 01.01.2026 fallen die Pauschalen (35,00 Euro bzw. 70,00 Euro) zur Erstattung von Stromkosten für das Laden von E- oder Hybrid-Dienstwagen weg. Arbeitgeber können Stromkosten, die der Arbeitnehmer für das Laden eines betrieblichen Elektrofahrzeuges selbst trägt, nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise der tatsächlich geladenen kWh steuerfrei erstatten.

### [Erhöhte Pendlerpauschale](#)

Zum 01.01.2026 wird die Entfernungspauschale (sogenannte Pendlerpauschale) dauerhaft auf 0,38 Euro ab dem ersten Kilometer erhöht. (Im Jahr 2025 erst ab dem 21. Kilometer) Dies betrifft auch eine evtl. gezahlte Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

## Sachbezugswerte für Verpflegung

Die Werte für Verpflegung werden wie folgt angepasst:

Frühstück	71,10 Euro monatlich	2,37 Euro täglich
Mittagessen	137,10 Euro monatlich	4,57 Euro täglich
Abendessen	137,10 Euro monatlich	4,57 Euro täglich

## Verpflegungsmehraufwendungen (Inland)

Die Verpflegungspauschalen bleiben unverändert.

bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als 8 Stunden	14,00 Euro
am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten	14,00 Euro
bei Auswärtstätigkeiten von 24 Stunden (nicht An- oder Abreisetag)	28,00 Euro

## Auslandsreisepauschalen

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder wurden für 2026 teilweise neu festgelegt. Im BMF-Schreiben vom 05.12.2025 sind die geänderten Werte fett gedruckt dargestellt.

(siehe auch

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2025-12-05-steuerliche-behandlung-reisekosten-2026.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2025-12-05-steuerliche-behandlung-reisekosten-2026.pdf?blob=publicationFile&v=2)

## Sofortmeldepflicht Friseurhandwerk und Kosmetikgewerbe

Zum 01.01.2026 wird das Friseurhandwerk und das Kosmetikgewerbe den sofortmeldepflichten Branchen zugefügt. Arbeitnehmer dieser Branchen sind verpflichtet, amtliche Personaldokumente mitzuführen und bei Kontrollen der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Außerdem besteht für die Arbeitgeber die Pflicht, Beschäftigte vor deren erster Arbeitsaufnahme elektronisch mittels Sofortmeldung bei der Rentenversicherung anzumelden.

## Kinderkrankengeld

Auch im Jahr 2026 können gesetzlich-versicherte Eltern 15 statt 10 Arbeitstage Kinderkrankengeld über ihre Krankenkasse beziehen (Alleinerziehende 30 statt 20 Arbeitstage). Haben Arbeitnehmer mehrere Kinder, steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage pro Elternteil und pro Jahr auf 35 Arbeitstage (statt 25) und bei Alleinerziehende auf 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

Eltern haben ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zusammen mit dem erkrankten (unter 12 Jahre bzw. behinderten) Kind im Krankenhaus mitaufgenommen werden. Der Anspruch besteht so lange, wie die Mitaufnahme dauert und diese Tage werde nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet. Eine Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme muss vorliegen.

## Firmenfeiern/Betriebsveranstaltungen

Der Freibetrag für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr bleibt unverändert bei 110,00 Euro je teilnehmenden Mitarbeiter und je Veranstaltung. Wird der Freibetrag von 110,00 Euro überschritten, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Betrag ist dann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Mitarbeiters oder pauschal mit 25 Prozent zu versteuern.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts die verspätete Versteuerung eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung nach sich zieht. Teilen Sie Betriebsveranstaltungen bitte umgehend mit.

## Aktivrente ab 2026

Ab 01.01.2026 wird die sogenannte „Aktivrente“ in Kraft treten. Diese beinhaltet 2.000,00 Euro monatlich steuerfreie (aber sv-pflichtige) Einnahmen zu erhalten. Möglich für alle Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

## Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Zur Stärkung des Ehrenamts wird ab 2026 der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro pro Jahr angehoben.

## Beitragsbemessungsgrenzen

Im Jahr 2026 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung **bundeseinheitlich 5.812,50 Euro monatlich** (69.750,00 Euro jährlich).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wird 2026 **bundeseinheitlich 8.450,00 Euro monatlich** (101.400,00 Euro jährlich) betragen.

## Beitrag zur Krankenversicherung

In der Krankenversicherung bleibt der allgemeine Beitragssatz stabil bei 14,6 Prozent

## Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zum 01.01.2026 auf 2,9 Prozent.

## Beitrag zur Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird im Jahr 2026 auf 3,6% Prozent steigen.

Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet, bitte beachten Sie hierzu das separate Schreiben zur Jahresmitte 2023.

Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt weiterhin 0,6 Prozent.

## Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2025 bleibt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei 2,6 Prozent

## Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt stabil bei 18,6 Prozent.

## Insolvenzgeldumlage

Der Beitrag zur Insolvenzgeldumlage beträgt weiterhin 0,15 Prozent.

## Künstlersozialkasse

Der Abgabesatz zur Künstlersozialkasse sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 Prozent.